

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Zusendung des Gesetzentwurfs vom 19.11.2025 sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Wir begrüßen auch das Ziel des Gesetzes, die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu verbessern und in der Privatwirtschaft auf mehr Barrierefreiheit hinzuwirken.

Da die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Änderungen jedoch mit der Gefahr nicht unerheblicher Verschlechterungen der Gesetzeslage für behinderte Menschen verbunden sind und etliche ungeklärte Überschneidungen mit bestehenden Regelungen mit sich bringen, raten wir dringend dazu, den Gesetzentwurf gründlich zu überarbeiten. Dabei muss es das Ziel sein, dass die Regelungen mit den Vorgaben des deutschen Grundgesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention kompatibel werden sowie weder Verschlechterungen noch Unklarheiten mit sich bringen.

Wesentliche Kritikpunkte

[Angemessene Vorkehrungen bei Privaten wirkungslos](#)

In § 7 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 heißt es: „Für Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 gelten alle baulichen Veränderungen sowie Anpassungen von Gütern und Dienstleistungen als unbillige und unverhältnismäßige Belastung“. Mit diesem Satz wird das Konzept der angemessenen Vorkehrungen ausgehebelt. Bereits in der Definition der angemessenen Vorkehrungen nach der UN-

Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die geltendes Recht in Deutschland ist, wird eine Überforderung ausgeschlossen. In der UN-BRK heißt es in Artikel 2, angemessene Vorkehrungen sind „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige und unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen und ausüben können“.

Entsprechend sind angemessene Vorkehrungen auch im BGG-Entwurf in § 7 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 definiert.

Wir sehen in dem oben zitierten Satz 2 des § 7 Abs. 3 Nr. 3 aus vier Gründen die Gefahr einer Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage:

Zum **Ersten** gelten die angemessenen Vorkehrungen seit Gültigkeit der UN-BRK als unmittelbar anwendbares Recht. Mit der vorgesehenen Bestimmung wird die Anwendbarkeit der UN-BRK zur Durchsetzung menschenrechtlich begründeter Ansprüche in unzulässiger Weise eingeschränkt. Die UN-BRK erlaubt den Vertragsstaaten zwar, die Konventionsregeln schrittweise umzusetzen. Rückschritte sind allerdings nicht vorgesehen oder gestattet, und hier handelt es sich eindeutig um einen Rückschritt.

Zum **Zweiten** hat das Bundesverfassungsgericht in vergangenen Entscheidungen bereits die Hinzuziehung der UN-BRK bei der Auslegung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG anerkannt. Dadurch wurden letztlich Private bereits zu angemessenen Vorkehrungen verpflichtet. Ein Beschluss wie die Assistenzhund-Entscheidung (2 BvR 1005/18) wäre wohl kaum noch möglich, wenn die von uns beanstandete Formulierung unverändert bestehen bliebe.

Zum **Dritten** besteht die Gefahr, dass Regelungen wie die Arbeitsstättenverordnung unterwandert werden: Nach der Arbeitsstättenverordnung ist Barrierefreiheit an Arbeitsstätten erst dann erforderlich, wenn ein Mensch mit Behinderung beschäftigt wird und auf Barrierefreiheit angewiesen ist. Da es sich also um Vorkehrungen im Einzelfall handelt, können Arbeitgeber*innen künftig damit argumentieren, dass es sich gar nicht um Barrierefreiheit (ex ante) handelt, sondern um angemessene Vorkehrungen (ex nunc), zu denen sie dank BGG nicht mehr verpflichtet werden können.

Zum **Vierten** ist der grundsätzliche Ausschluss baulicher Veränderungen eine unzulässige Benachteiligung behinderter Menschen. Es würde ja bedeuten, dass nicht einmal die Anbringung eines Haltegriffs verlangt werden kann.

Deshalb drängen wir darauf, den Satz 2 in § 7 Abs. 3 Nr. 3 zu streichen, denn private Unternehmen sind durch das Konzept der angemessenen Vorkehrungen ohnehin vor unverhältnismäßigen und unbilligen Belastungen geschützt. Zumindest muss aber klargestellt werden, dass bestehende Pflichten zur Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen unberührt bleiben. Außerdem müsste der Satz 2 mindestens folgendermaßen geändert werden: „Für Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 gelten **erhebliche** bauliche Veränderungen sowie **grundlegende** Anpassungen von Gütern und Dienstleistungen als unbillige und unverhältnismäßige Belastung“.

Sollten nicht einmal diese minimalen Änderungen durchsetzbar sein, so plädieren wir dafür, ganz auf die Verpflichtung Privater im BGG-Reformprozess zu verzichten, da durch die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen mit nicht unerheblichen Verschlechterungen zu rechnen ist.

Beschränkung auf eine Feststellungsklage gegenüber Privaten

Nach § 7 Abs. 6 kann mit einer Klage der Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot lediglich **festgestellt** werden, dass „gegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen wird und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt werden“. Es gibt also keinen Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung oder Schadensersatz.

Diese Bestimmung lädt private Unternehmen geradezu zur Diskriminierung behinderter Menschen ein, denn sie bedeutet im Klartext: „Private Unternehmen, Ihr braucht euch nicht an Bestimmungen zur Barrierefreiheit zu halten. Wenn ihr sie missachtet, kann euch nichts passieren“. Damit werden diejenigen ermutigt und bevorzugt, die sich nicht an solche Bestimmungen halten. Auch für Menschen mit Behinderungen enthält diese Festlegung eine Botschaft: „Der Schutz eurer gleichberechtigten Teilhabe ist uns, den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, weniger wichtig als generell der Schutz von Bürger*innen vor anderen Benachteiligungen“. Damit werden Menschen mit Behinderungen qua Gesetz zu Bürger*innen zweiter Klasse degradiert.

Die Bestimmung ist für uns auch doppelt widersinnig: Erst einmal wird betont, dass der Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit eine Benachteiligung sei. Da fragen wir uns, warum wird die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen nicht überwacht, eingefordert und bei Zuwiderhandlung sanktioniert. Und damit nicht genug: Dann gibt es des Weiteren auch noch einen Freibrief für Verstöße gegen geltende Normen. Welch fatale Botschaft: „Nehmt unsere Gesetze nicht so ernst. Was da steht, ist gar nicht so gemeint“.

Aus diesen Gründen muss die Beschränkung auf eine Feststellungsklage entfallen. Es muss vielmehr auch auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz geklagt werden können.

Barrierefreiheit eingeschränkt, Fristen zu lang

Nach § 8 Abs. 2 sollen Barrieren in öffentlich zugänglichen Gebäudeteilen in Bauten des Bundes festgestellt und bis 2045 beseitigt werden. Diese Bestimmung ist in zweierlei Hinsicht zu kritisieren: Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sind Menschen mit Behinderungen immer nur als Kund*innen, nie als Beschäftigte der Bundesbehörden vorgesehen. Auch Gesetzestext schafft Bewusstsein. Warum geht der Bund nicht mit gutem Beispiel voran, gestaltet seine Gebäude in allen Bereichen barrierefrei und ermöglicht es so behinderten Menschen, dort zu arbeiten?

Unser zweiter Kritikpunkt bezieht sich auf die gesetzte Frist bis 2045. Das bedeutet für die derzeitigen Verantwortlichen, dass sie gar nichts machen müssen und alles nachfolgenden Generationen überlassen können. Dass auch eine großzügige Frist nicht funktioniert, haben die Erfahrungen mit dem Personenbeförderungsgesetz gezeigt. Danach sollte der gesamte öffentliche Personennahverkehr schon seit dem 1.01.2022 barrierefrei sein, was er bis heute nicht ist.

Wir schlagen neben der Einbeziehung aller Gebäudeteile vor, das Wort „soll“ durch „muss“ zu ersetzen. Außerdem regen wir an, das Jahr 2035 als Endpunkt zu definieren und die Regelung durch Sanktionen zu bekräftigen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Vorhaben ohne die Androhung von Sanktionen nicht gelingen kann.

Verbandsklagerecht (§ 15) unverändert

Unverständlich ist es für uns, warum mit der BGG-Novellierung nicht die Chance ergriffen wurde, die Verbandsklagemöglichkeiten so auszugestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände ein wirkungsvolles Instrument zur Rechtsdurchsetzung bieten. Auch hier konstatieren wir wieder eine normative Diskriminierung behinderter Menschen, denn das Behindertenrecht hinkt dem Verbraucherschutzrecht, dem Wettbewerbsrecht und dem Umweltrecht hinterher. In den zuletzt aufgelisteten Rechtsbereichen ist die Verbandsklage so ausgestaltet, dass sie effektiv genutzt werden kann und genutzt wird. Man braucht das Rad also nicht neu zu erfinden, wenn dem Gesetzgeber daran gelegen ist, dass auch Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit bekommen, sich wirkungsvoll gegen Benachteiligungen zu wehren.

Dazu sind wenigstens folgende drei Änderungen am derzeitigen BGG-Entwurf vorzunehmen:

Erstens muss § 15 Abs. 1 so geändert werden, dass alle Verstöße gegen bundesrechtliche Regelungen zur Barrierefreiheit und zum Benachteiligungsverbot einschließlich aller Regelungen des BGG per Verbandsklage geahndet werden können. Die bisherige abschließende Aufzählung kann diesem Anspruch nicht genügen.

Zweitens ist der Zwang zu einem Schlichtungsverfahren vor einer Klageerhebung durch eine Optionslösung zu ersetzen. Die Erfahrung zeigt, dass Schlichtungsverfahren teils als Verzögerungsinstrument genutzt werden. Den Zwang hier abzuschaffen, würde auch zum Bürokratieabbau beitragen.

Drittens ist ein Prozesskostenfonds einzurichten oder eine Gerichtskostenbefreiung zu verankern, da das Kostenrisiko gerade kleinere Verbände häufig vor einem Klageverfahren zurückschrecken lässt.

Positive Aspekte im Gesetzentwurf

Die sonstigen vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des BGG finden unsere Zustimmung. Besonders hervorheben möchten wir hier die Regelungen zur Beweislast (§ 7a), zur Duldungspflicht (§ 7b), die erweiterten Pflichten für Träger öffentlicher Gewalt und öffentliche Stellen (§ 8 bis auf die kritisierte Passage), die Gleichstellung von Parteien und Fraktionen im Deutschen Bundestag mit öffentlichen Stellen des Bundes (§ 12 Abs. 2), die Bestimmungen zur barrierefreien Informationstechnik (§ 12a), die Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 12c), die Bestimmungen zur Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (§ 13), die Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (§ 18).

Fazit

Dieser Gesetzentwurf kann nicht losgelöst von der gesamtgesellschaftlichen sowie der globalen Entwicklung betrachtet werden. Erschüttert und ungläubig beobachten wir, wie sicher geglaubte Errungenschaften und Rechte von Minderheiten beispielsweise in den USA innerhalb kürzester Zeit erodieren und abgeschafft werden. Ebenso erschreckend ist der vorausseilende Gehorsam, mit dem Unternehmen ihre Diversity-Grundsätze und -Förderungen aufgeben.

Zu diesem Zeitgeist passen die kritisierten Passagen des Gesetzentwurfs. Man hat den Eindruck, dass nicht Menschen mit Behinderungen vor der Willkür von privaten Unternehmen, sondern dass private Unternehmen vor den rechtlich verbrieften Ansprüchen behinderter Menschen geschützt werden sollen.

Wenn diese Bundesregierung das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“) ernst nimmt und glaubhaft umsetzen will, dann muss sie § 7 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 des BGG-Entwurfs streichen oder zumindest wie vorgeschlagen ändern und ebenso die Beschränkung auf eine Feststellungsklage in § 7 Abs. 6 aufheben. Ansonsten wäre es besser auf die neuen vorgesehenen Bestimmungen für private Unternehmen ganz zu verzichten, um größeres Unheil zu verhindern.

Kurze Selbstdarstellung

Das NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. ist ein bundesweit arbeitendes Netzwerk der Gleichstellungsinitiativen, das sich einer menschenrechtsorientierten Sichtweise von Behindertenpolitik verschrieben hat.

Berlin, 8. Dezember 2025